



Merkblatt Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

Art. 16a Datenschutzgesetz¹ erlaubt unter gewissen Voraussetzungen die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen im Pilotversuch.

1 Was ist der Grundgedanke von Art. 16a DSG?

Die Bestimmungen betreffend Pilotbetrieb sollen ermöglichen, Zugänge zu Datensammlungen vor Erlass einer gesetzlichen Grundlage zu erproben, um so insbesondere die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit des Zugangs und so auch den Regelungsbedarf zu bestimmen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgebungsprozess in der Regel über ein Jahr dauert und der Regelungsentwurf teilweise aufgrund technischer Entwicklungen bereits nicht mehr aktuell ist und den effektiven Bedürfnissen nicht mehr entspricht. Das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen wird nicht generell gelockert. Die Bestimmung beschränkt sich darauf, dort, wo eine entsprechende Notwendigkeit besteht, eine «experimentelle Gesetzgebung» zuzulassen.²

Basierend auf den Erkenntnissen soll ein ordentlicher Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden. Ziel ist die Schaffung eines Gesetzes, das möglichst präzise die Bedürfnisse einerseits des datenbearbeitenden Organs und andererseits des Persönlichkeitsschutzes erfüllt.

2 Was ist die «automatisierte Datenbearbeitung»?

Mit der automatisierten Bearbeitung von Personendaten soll mindestens ein Teil der Bearbeitung mit technischen Mitteln ohne menschliches Zutun erfolgen und sie ist auswertbar.

3 Was sind die Voraussetzungen?

- Die Aufgaben sind in einem Gesetz geregelt.
- Es sind ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen worden. Das umfasst die prozedurale, technische und organisatorische Ausgestaltung. Die Regierung muss dies in den Grundsätzen in einer Verordnung regeln.
- Die praktische Umsetzung erfordert zwingend eine Testphase vor dem Erlass des Gesetzes. Indizien, dass zwingend eine Testphase erforderlich ist, sind die Folgenden:
Wenn die Erfüllung einer Aufgabe
 - technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zuerst evaluiert werden müssen, z.B. wenn die Software bisher noch nicht mit realen Daten benutzt bzw. getestet wurde oder, wenn neue Technologien für die Informationserfassung und -übermittlung eingeführt werden sollen.

¹ sGS 142.1, abgekürzt DSG.

² ABI 2018, 1942.



- bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zuerst geprüft werden muss, vor allem bei der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Organen, z.B. bei einer Zusammenarbeit mit Bundesorganen.
- die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen in einem Abrufverfahren erfordert, z.B. damit der Kreis der Zugangsberechtigten definiert bzw. die Zugangsberechtigungen optimiert werden können.
- Die Regierung hat den Pilotversuch bewilligt.
- Die Regierung hat vorgängig die Stellungnahme der Fachstelle für Datenschutz eingeholt.
- Die Regierung hat das für die Durchführung des Pilotversuchs zuständige öffentliche Organ bezeichnet.
- Die Regierung hat die Modalitäten in einer Verordnung geregelt.

4 Wie läuft das Verfahren?

Da bei einem Pilotversuch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, wird in der Regel eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden müssen.³ Rechtsetzungsprojekte (Verordnung), die den Datenschutz betreffen, müssen immer der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vorgelegt werden. Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten müssen dann der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vorgelegt werden, wenn sie zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen⁴, oder wenn der Bearbeitungsvorgang im [Merkblatt Vorabkonsultation](#) aufgeführt ist. Die Fachstelle für Datenschutz gibt im Rahmen der Vorabkonsultation ihre Stellungnahme ab.

5 Wie lange dauert der Pilotversuch?

Höchstens fünf Jahre seit Beginn, die Frist kann nicht erstreckt werden. Er muss eingestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die erforderliche gesetzliche Grundlage rechtsgültig wurde. Das öffentliche Organ muss der Regierung spätestens innert zwei Jahren nach Beginn einen Evaluationsbericht vorlegen. Darin schlägt es die Einstellung oder Fortführung des Pilotversuchs vor.

6 Kontakt

Für Fragen steht Ihnen die Kantonale Fachstelle für Datenschutz zur Verfügung

- Tel 058 229 14 14
- E-Mail: datenschutz@sg.ch

Juni 2023

³ Art. 8a DSG, siehe auch Merkblatt Datenschutz-Folgenabschätzung, abrufbar unter www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/merkblaetter-und-arbeitshilfen/_jcr_content/Par/sgch_downloadlist_234390286/DownloadList-Par/sgch_download.ocFile/Merkblatt%20DSFA.pdf

⁴ Art. 8b Abs. 1 DSG.